

STATUTEN



SHINBUDŌ
BIEL/BIENNE

08.07.2017

A) Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Shinbudō Biel/Bienne“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

B) Zweck und Ziel

Art. 2 Der Verein bezweckt die Erlernung, die Ausbildung und die Förderung des Budosportes, speziell aber des Judo. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, sowie nicht gewinnorientiert.

Dieses Ziel soll vor allem erreicht werden durch:

- Praktische und theoretische Ausbildung der Mitglieder aller Altersgruppen und insbesondere der Kinder
- Durchführung und Organisation von Kursen, Trainingslagern, Wettkämpfen etc..
- Durchführung und Organisation von Prüfungen zur Gradierung
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Schulen
- Vertretung der Interessen der Budosportler gegenüber Behörden
- Schaffung und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.

Der Verein schliesst sich dem Schweizerischen und Kantonalbernischen Judo- und Ju-Jitsu Verband an. Als Mitglied verpflichtet sich der Verein zur Beachtung der Statuten des SJV und KBJV, der darauf beruhenden Reglemente und Weisungen und der ergangenen Beschlüsse sowie des Doping – Statuts des Schweizerischen Olympischen Verbandes. Diese Unterlagen stellt der Verein jedem interessierten Mitglied zur Verfügung.

Der Verein bewirtschaftet und unterhält ein Dojo an der Bözingenstrasse 39 in Biel/Bienne.

Wenn es dem Verein und der Erfüllung des Vereinszwecks dient, kann der Verein einen Teil der Aufgaben - zum Beispiel den Trainingsbetrieb – auslagern und so einer oder mehreren Personen anvertrauen. Diese Zusammenarbeit, welche auch die sozialrechtliche Regelung klären muss, ist mit den entsprechenden Bedingungen schriftlich festzuhalten und durch den Vorstand zu genehmigen.

Der Verein hält sich an die Ethik-Charta im Sport (s. Art. 42).

C) Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern. Bei den Kindern unter 16 Jahren wird ein Elternteil Passivmitglied des Vereins. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das

gute Ansehen des Vereins inner- und ausserhalb des Trainings hochzuhalten, gute Kameradschaft und absolute Fairness zu pflegen.

Art. 4 Aufnahme

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 5 Passivmitglied

Passivmitglied des Shinbudō Biel/Bienne wird, wer jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Betrag für Passivmitglieder bezahlt. Eltern von trainierenden Kindern unter 16 Jahren werden automatisch Passivmitglieder. Die Passivmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 6 Gönnermitglied

Gönnermitglied des Shinbudō Biel/Bienne wird, wer den Verein finanziell oder immateriell ausserordentlich unterstützt. Gönnermitglieder haben keine Rechte und Pflichten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen die sich um die Förderung des Vereins oder des Budo-Sports besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8 Unfallversicherung

Der Verein lehnt jegliche Haftung ab. Die Unfallversicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Shinbudō Biel/Bienne steht jedem Mitglied jederzeit offen, wobei der halbe Jahresbeitrag in jedem Falle geschuldet wird. Erfolgt der Austritt nach Ablauf von mehr als dem halben Vereinsjahr (bzw. nach dem 31. Dezember), so ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1.9. bis 31.08. (Art. 12). Die Austrittserklärung von den Aktiv - und Passivmitgliedern muss schriftlich unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf ein Monatsende erfolgen. Die

jährlichen Beitragsleistungen des Shinbudō Biel/Bienne an den Dachverband sind bis zum Austritt zu entrichten.

Art. 10 Ausschluss

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten, gegen die Tradition des Budo-Sports oder kommt es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, so kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Shinbudō Biel/Bienne ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an und gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Das auszuschliessende Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung weiterziehen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder bilden den Kern des Vereins. Sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Jeder besitzt ein Stimmrecht. Ihre Gesamtheit bildet die Generalversammlung des Shinbudō Biel/Bienne. Vorstandsmitglieder werden zu Aktivmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder und Trainer sind beitragsfrei.

D) Organisation

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1.9. bis 31.08.

Art. 13 Organe

Die Organe des Shinbudō Biel/Bienne sind:

1. Die Generalversammlung oder auch Vereinsversammlung genannt
2. Der Vorstand
3. Trainer - und Assistententrainer
4. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung (Hauptversammlung)

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jedes Jahr statt. Der Generalversammlung kommen sämtliche Kompetenzen zu, welche ihr durch Gesetz oder durch diese Statuten ausdrücklich übertragen werden.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl des Stimmenzählers
2. Genehmigung des Protokolls von der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
6. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 10
7. Abänderung der Vereinsstatuten
8. Beschlussfassung über Gegenstände der Traktandenliste
9. Wahlen alle 2 Jahre (Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisoren)
10. Jährliche Wahlen (Technische Leiterin, Trainer und Assistentztrainer)
11. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
12. Genehmigung des Voranschlages
13. Jahresprogramm
14. Beschlussfassung über Anträge
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 15 Weitere Versammlungen

Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Passivmitgliedern dies verlangen. Es kann aber auch auf Verlangen des Vorstandes eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung

Das Datum und die Traktanden einer bevorstehenden Generalversammlung sind den Aktivmitgliedern, Passiv- und Ehrenmitgliedern mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 18 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Diese werden auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung aufgenommen.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 20 Erforderliches Mehr

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen bestimmen Art. 40 und 41.

Art. 21 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht. Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Der Vorstand

Art. 22 Mitgliederzahl/Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident / Vize-Präsident oder mehreren Co-Präsidenten
- Beisitzer für Projekte
- Technischer Leiter (sofern diese Angebote nicht ausgelagert werden)
- Aktuar
- Kassier

Doppelmandate sind möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung, für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Er leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung
- Bewirtschaftung inkl. Sicherstellung des Unterhalts und der Erneuerung des Dojo an der Bözingenstrasse 39.
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Verträgen

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Es ist dem Vorstand überlassen, für untergeordnete Geschäfte weitere Personen beizuziehen und ihnen spezielle Aufgaben zu übertragen.

Art. 24 Technische Umsetzung der Angebote

Der Vorstand beschliesst die technische Umsetzung der verschiedenen Angebote, allenfalls auch über die Auslagerung gemäss Ziffer 2.

Sollten die Angebote in Eigenregie umgesetzt werden, so wählt der Vorstand dafür einen technischen Leiter bzw. Leiterin.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der

Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Sämtliche Beschlüsse (auch Zirkularbeschlüsse) sind zu protokollieren.

Art. 26 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder zusammen mit dem Präsidenten oder dem Kassier grundsätzlich zu zweien. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr wo der Kassier das Recht auf Einzelunterschrift für das Tagesgeschäft besitzt.

Art. 27 Präsident

Der Präsident beruft ein und leitet die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen.

Art. 28 Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er ist verantwortlich für das Marketing und Sponsoring. Es können ihm zusätzliche Aufgaben oder Sonderaufgaben übertragen werden.

Art. 29 Technischer Leiter

Der technische Leiter, TK-Chef genannt, ist verantwortlich für die Ausbildung, das Prüfungswesen und die sportlichen Veranstaltungen. Bei sämtlichen Trainingsaktivitäten werden die J+S Normen und Richtlinien eingehalten.

Art. 30 Beisitzer für Projekte

Der Beisitzer für Projekte nimmt sich projektspezifischen Aufgaben an, welche vom Vorstand in Auftrag gegeben werden.

Art. 31 Aktuar

Der Aktuar erledigt die Sekretariatsarbeiten, führt das Protokoll und verwaltet das Archiv.

Art. 32 Kassier

Der Kassier leitet das Rechnungswesen und legt jeweils auf das Ende des Vereinsjahres der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss sowie einen Voranschlag vor.

Art. 33 Der Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Er hat der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag über die Rechnungsführung zu stellen.

E) Finanzen

Art. 34 Mittelbeschaffung

Die Mittel des Vereins werden beschaffen durch:

- a) Ordentliche Jahresbeiträge aller Mitglieder
- b) Ausserordentliche Beiträge von Mitgliedern
- c) Gebühren
- d) Erträge aus Anlässen
- e) Zuwendungen
- f) Freiwilligen Beiträgen

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, sofern es nicht durch die Statuten oder einen Beschluss des Vorstands von der Pflicht befreit ist.

Art. 35 Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich festgelegt.

Art. 36 Beitragserlass

Der Vorstand kann auf ein begründetes Gesuch hin, Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Art. 37 Kompetenzsumme des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über die im genehmigten Budget vorgeschlagenen Kredite. Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand pro Geschäft, mit Ausnahmen der Spesen, über maximal CHF 900.00 verfügen.

Der Vorstand ist befugt Unterhalts- und Reparaturarbeiten in Zusammenhang mit dem Dojo an der Bözingenstrasse 39 in Biel im Namen des Vereins und im Rahmen des Budgets in Auftrag zu geben und zu begleichen.

Für ausserordentliche und dringliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten ist der Vorstand befugt, ausserhalb des Budgets Arbeiten maximal bis zu einem Betrag von CHF 8'000.00 in Auftrag zu geben. Übersteigen die Arbeiten diese Summe, ist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Vorstandes, wenn Gefahr in Verzug ist. Dann ist der Vorstand ermächtigt, sofort zu handeln und dieses Handeln durch die nächste Generalversammlung formell genehmigen zu lassen.

Art. 38 Spesen / Entschädigungen / Beiträge

Die Regelung von Spesen, Entschädigungen und Beiträgen an Ausbildungskursen ist Sache des Vorstandes. Die monatlichen Spesen dürfen den Betrag von CHF 500.00 nicht überschreiten. Höhere Spesenansätze müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 39 Haftung

Für die Verbindlichkeit Shinbudō Biel/Bienne haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten (gesetzliche Haftung für widerrechtliche Handlung).

Art. 40 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 41 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein

Änderungsvorschlag ist im Wortlaut spätestens mit der Traktandenliste zu verschicken, wobei die Beratungen und Erwägungen der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Art. 42 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Shinbudō Biel/Bienne. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Art. 43 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. July 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Ferner erfolgt an der Generalversammlung vom **September 2017** eine Anpassung.

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“

1. Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: "Sport rauchfrei"

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. DV/GV)Spezielle Anlässe (z.B. Weihnachtsfeier, Vereinslotto).